

Genehmigungsbescheid **nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

zur Errichtung und zum Betrieb
von sechs Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 3, 4, 5 und
6)

der
ABO Energy GmbH & Co. KGaA

in
65195 Wiesbaden

Persönliche Übergabe

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
vertreten durch Geschäftsführer
Dr. Thomas Treiling

Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 33.2-53 e 06 18/1-2023/1

Bearbeiter/in: A. Eberhardt / C. Kromm
Durchwahl: 0561/ 106 – 2892/ 2885
E-Mail: Alexander.Eberhardt@rpks.hessen.de
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 02.10.2024

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 23.05.2023, zuletzt ergänzt am 18.09.2024 wird der

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda und der Gemeinde Alheim sechs Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

Wea-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ost	Nord
WEA 1	Seifertshausen	13	35/4	551.540,00	5.655.245,00
WEA 2	Seifertshausen	13	35/4	551.712,00	5.655.729,00
WEA 3	Seifertshausen	13	35/4	552.237,00	5.655.594,00
WEA 4	Rotenburg	35	1	551.180,00	5.655.564,00
WEA 5	Obergude	12	10	551.891,00	5.656.255,00
WEA 6	Obergude	12	9	552.015,99	5.656.714,51

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E 160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung je Anlage von 5,56 MW sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Die Genehmigung ist auf 30 Jahre befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffszulassung nach § 13 ff i. V. m. § 17 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)
- Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V. m. § 12 LuftVG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 23.05.2023, zuletzt ergänzt am 18.09.2024.

Bezeichnung		Seiten
1.	Genehmigungsantrag vom 23.05.2023	0-10
	Deckblatt Antrag	0
	Formular 1-1 Antrag nach dem BImSchG	1-6
	Schreiben Umfirmierung	7
	Ausdruck Handelsregister B	8-9
	Investitionskosten	10
2.	Inhaltsverzeichnis	11-12
3.	Kurzbeschreibung	13
4.	Auflistung betriebsgeheime Unterlagen	25
5.	Standort und Umgebung der Anlage	26-59
	Karte Übersicht Windpark	32
	Karte Übersicht Abstand zu Ortschaften	33
	Karte Übersicht Windpark auf Flurkarte	34
	Karte Übersicht Windpark Rodung auf Luftbild	35
	Karte WEA 1 Standort auf Flurkarte	36
	Karte WEA 1 Standort Betriebsphase auf Flurkarte	37
	Karte WEA 1 Standort Rodung auf Luftbild	38
	Karte WEA 2 Standort auf Flurkarte	39
	Karte WEA 2 Standort Betriebsphase auf Flurkarte	40
	Karte WEA 2 Standort Rodung auf Luftbild	41
	Karte WEA 3 Standort auf Flurkarte	42
	Karte WEA 3 Standort Betriebsphase auf Flurkarte	43
	Karte WEA 3 Standort Rodung auf Luftbild	44
	Karte WEA 4 Standort auf Flurkarte	45
	Karte WEA 4 Standort Betriebsphase auf Flurkarte	46
	Karte WEA 4 Standort Rodung auf Luftbild	47
	Karte WEA 5 Standort auf Flurkarte	48
	Karte WEA 5 Standort Betriebsphase auf Flurkarte	49
	Karte WEA 5 Standort Rodung auf Luftbild	50
	Karte WEA 6 Standort auf Flurkarte	51
	Karte WEA 6 Standort Betriebsphase auf Flurkarte	52
	Karte WEA 6 Standort Rodung auf Luftbild	53
	Liegenschaftspläne	54-59
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	60-119
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	60
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	61
	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1	62-78

Bezeichnung	Seiten
Technische Beschreibung Fundamente	79-80
Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	81-117
Technisches Datenblatt ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1	118-119
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	120-294
Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	120
Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	121
Sicherheitsdatenblätter	122-294
8. Luftreinhaltung - entfällt	295
9. Abfallvermeidung	296-303
Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	296-297
Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	298-299
Stellungnahme Hersteller zur Abfallentsorgung	300-301
Umgang mit anfallendem Bodenmaterial	302
Altölentsorgung – Verweis	303
10. Abwasser	304-305
Versickerung Niederschlagswasser	304
11. Abfallentsorgungsanlagen - entfällt	306
12. Abwärmenutzung - entfällt	307
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	308-397
Schall-Immissionsprognose	308-362
Schattenwurfprognose	363-396
Weitere optische Immissionen	397
14. Anlagensicherheit	398-455
Technische Beschreibung Anlagensicherheit	399-408
Schutzvorkehrungen vor Eiswurf	409-432
Gutachten – Eisansatzerkennung an Rotorblättern	433-454
Schutzvorkehrungen vor Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen – Verweis	455
15. Arbeitsschutz	456-471
Technische Beschreibung - Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	456-460
Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	461

Bezeichnung		Seiten
	Wartungsplan	462-471
16.	Brandschutz	472-548
	Allgemeines Brandschutzkonzept	472-496
	Standortbezogenes Brandschutzkonzept	497-531
	Blitzschutz	532-548
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	549-568
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	549-553
	Hinweis Sicherheitsdatenblätter	554
	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe	555-567
	Weitere Informationen zu Boden- und Grundwasserschutz	568
18.	Bauantrag/Bauvorlagen	569-1056
	Bauantrag nach HBO	569-572
	Zustimmung der Grundstückseigentümer	573-578
	Angaben zu Baulasten	579-580
	Typenprüfung	581-875
	Baugrundgutachten	876-1010
	Turbulenzgutachten & Standsicherheitsnachweis	1011-1056
19.	Unterlagen für sonstige Zulassungen	1057-1795
19.01	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	1058-1278
19.02	Faunagutachten	1279-1464
19.03	Forstrechtlicher Beitrag	1465-1514
19.04	Angaben zum Bodenschutz	1515-1594
19.05	FFH-Vorprüfung	1595-1607
19.06	Angaben zum Denkmalschutz	1608-1683
19.07	Angaben zum Grundwasserschutz	1684-1685
19.08	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen inkl. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	1686-1740
19.09	Angaben zu Treibhausgasen - entfällt	1741-1742
19.10	Ersatzzahlung Landschaftsbild	1743-1744
19.11	Richtfunk	1745-1749
19.12	Kampfmittel	1750-1751
19.13	Fachbeitrag Bodendenkmäler	1752-1795

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 2 Jahren verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Windkraftanlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden. Eine Fristverlängerung entfaltet allerdings keine konzentrierende Wirkung!

Der Errichtungs- bzw. Baubeginn in diesem Bescheid beinhaltet den gesamten Vorgang des Aufbaus und der Errichtung der WEA einschließlich der Rodung, sofern sich hierfür im jeweiligen Sachzusammenhang keine speziellere Definition befindet.

1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Ein abweichender Ort ist mit der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Windenergieanlage einvernehmlich abzustimmen.

1.5.

Die Windenergieanlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7.

Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und statischen Berechnungsunterlagen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind.

1.8.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Die zuständige Überwachungsbehörde – Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Telefon 0561-106-0, ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, **sofort** telefonisch zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.9.

Während des Betriebes der Anlagen muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson kurzfristig erreichbar sein.

1.10.

Es ist ein Betriebstagebuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen, Reparaturen und Wartungen zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.11.

Die Anlagedaten/Betriebsparameter des SCADA-Systems sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

2.1. Schutz vor Lärm

2.1.1.

Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung mit WEA 1 bis WEA 6, (Enercon E-160 EP5 E3 R1) bezeichneten Windkraftanlagen darf folgender max. zuläs-

sigen Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden:

Bezeichnung der WEA	max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus (BM)
WEA 1 bis WEA 6	108,5 dB(A)	Mode 0s

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklariertes Schallleistungspegel: 106,8 dB(A)

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9
L_W [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

2.1.2.

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzelöne, keine impulshaltigen Geräusche sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an den Immissionsorten zu bewerten. Die Bewertung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – vorzulegen und muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

2.1.3.

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die entsprechende Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft) abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, sind sie bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

2.2. Lärmmessung und Überwachung

2.2.1.

Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft, zu beantragen.

2.2.2.

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme, durch Vorlage einer Kopie der Beauftragung, nachzuweisen.

2.2.3.

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e. V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

2.2.4.

Über das Ergebnis der Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, digital (als PDF-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

Bei der emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit aber ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

Für den Fall, dass die zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

2.2.5.

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – ist über die Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzung unverzüglich zu informieren. Mit dem Dezernat 33.2 sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

2.2.6.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z. B. wegen dem Standort der WEA im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

In diesem Fall sind die Beurteilungspegel, für die Zusatzbelastung und Gesamtbelastung, an den in den Hinweisen aufgeführten Immissionsorten zu bestimmen.

2.2.7.

Die Messung nach Nr. 2.2.1. kann auf Antrag entfallen, wenn der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, vor Inbetriebnahme der Anlage, ein Nachweis aufgrund einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, der die Einhaltung der für die Prognose verwendeten Schallleistungspegel ($L_{e,max}$ in allen Oktaven) bestätigt.

2.3. Schutz vor Schattenwurf

2.3.1.

Die Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 6 sind mit einer Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, auszurüsten.

2.3.2.

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten (IO) der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

- a) Zum Forsthaus 11 in Obergude
- b) Haseltalstraße 56 in Seifertshausen
- c) Am Wiesengraben 2 in Seifertshausen
- d) Am Wiesengraben 3 in Seifertshausen
- e) Am Wiesengraben 4 in Seifertshausen

2.3.3.

Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und Programmierung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft, innerhalb von einer Woche nach Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die Richtigkeit der in der Schattenwurfprognose aufgeführten Koordinaten sind für die unter Nr. 2.3.2. genannten Immissionsorten zu bestätigen. Abweichungen sind kenntlich zu machen. Der Sachkundige kann die Koordinaten in der Örtlichkeit oder anhand von Lageplänen (z. B. Wind-Atlas Hessen) überprüfen.

2.3.4.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, auf Verlangen vorzulegen.

2.3.5.

Sollte an den oben genannten Immissionsort durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z. B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

2.4. Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

2.4.1.

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30\%$ zu verwenden.

3. Baurecht

3.1.

Vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) sind bautechnische Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen des § 68 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 3 HBO zu erbringen.

3.2.

Eine automatische Inbetriebnahme der Anlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf nur erfolgen nach Einbau eines zertifizierten Eisdetektorsystems und der von einem Sachverständigen bescheinigten Funktionssicherheit.

3.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.4.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.5.

Vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde für die Windenergieanlagen WEA 3 und WEA 5 Listen der Flurstücke, welche von den Rotoren überstrichen werden, mit dazugehörigem Eigentüternachweis (Katasterbuchauszug) vorzulegen. Zudem ist je eine Liegenschaftskarte, in der die zugehörigen Flurstücke gelb umrahmt sind und ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung zwischen Betreiber und Grundstückseigentümer vorzulegen.

4. Brandschutz

4.1.

Das Brandschutzkonzept Nr. 8120708710-10, Index 1.0 mit Stand vom 26.04.2023, erstellt durch DMT GmbH & Co. KG, 44173 Dortmund, wird zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

5. Naturschutz

Allgemeines und Eingriffsregelung

5.1.

Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze/Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de, fuRPKSnaturschutz@rpks.hessen.de).

5.2.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

5.3.

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baustelleneinrichtung eine (qualifizierte) Person schriftlich zu benennen, die der Oberen Naturschutzbehörde alle 2 Wochen einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorlegt. Die Berichte sind innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen.

5.4.

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde (eingriffe@rpks.hessen.de) bis zum Baubeginn zu übermitteln. Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „HAND und Naturschutzfachdaten“ (Stand: 11. September 2023) des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat zu aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2023-09/vorgabe_datenformat_naturschutzdaten.zip heruntergeladen werden.

Schutz von Biotopen

5.5.

Angrenzend an besonders bedeutsame Biotop (siehe LBP-Maßnahmenpläne: Buchenwald-Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie KV-Biotopcode 01.115) sind stabile Schutzzäune aufzustellen (Tabu-Bereiche), zum Beispiel in Form von Metallschutzzäunen oder Hordengattern. Die LBP-Maßnahme V1 ist umzusetzen.

5.6.

Im Rahmen der Betonage der Fundamente sind für die Reinigung der Betonfahrzeuge temporäre Sammelgruben (z. B. in Form einer Randaufschüttung mit Schotter) im Bereich der dauerhaften Kranstellplätze vorzusehen. Betonreste aus den Betonfahrzeugen sind ebenfalls auf den dauerhaften Kranstellplätzen zu sammeln und mit dem erhärteten Betonschlamm aus den Sammelgruben fachgerecht zu entsorgen. Die LBP-Maßnahme V6 ist umzusetzen.

Fällung

5.7.

Vor Baubeginn ist sowohl die Grenze des Eingriffsbereichs als auch die befestigte (bestehende) Wegeparzelle (soweit letztere Gegenstand des Antrags ist) abzapflocken. Mit einem deutlich sichtbaren Band sind die Eingriffsgrenzen abzutrasieren (weißes Weidezaunband oder ähnlich). Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauar-

beiten zu erhalten und nach Abschluss vollständig zurückzubauen. Die LBP-Maßnahme V1 ist umzusetzen.

5.8.

In Bereichen, in denen es die Höhenverhältnisse zulassen, ist auf das Roden von Stubben zu verzichten und die Gehölze nur auf den Stock zu setzen.

5.9.

Die Fällarbeiten sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.

5.10.

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen alle Höhlen und Nistspalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) zu kontrollieren. Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten / Höhlen in geeigneter Weise zu verschließen.

Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch einen fachlich versierten und langjährig tätigen Biologen durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt, ist der Baum unverzüglich zu fällen. Sollte eine sofortige Fällung unumgänglich sein, ist das Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.11.

Für jedes entfallende Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, dessen Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a. Für Spaltenquartiere sind Flachkästen,
- b. für Höhlenquartiere Rundkästen vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Anzahl und Lage der Kästen sind mit Fotos, einer Kastenummerierung sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der Oberen Naturschutzbehörde bis Baubeginn schriftlich vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen zu gewährleisten und der Oberen Naturschutzbehörde jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

5.12.

Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig. Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt. Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen. Sämtliche Sträucher sind bodengleich herunterzuschneiden und das Schnittgut ist aus den Eingriffsflächen zu entfernen. Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Wurzelstubben und Bodenarbeiten sind erst ab dem 15. Mai zulässig. Ausnahmen können bei durchgehend warmer Witterung über einen Zeitraum von fünf Tagen mit Tageshöchsttemperaturen von mindestens 12° C, gemessen an der nächstgelegenen Wetterstation des DWD, oder nach Empfehlung der ÖBB ab dem 15. April von der Oberen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Des Weiteren kann bei Einsatz eines fachlich geeigneten Artenspürhundes und fehlendem Nachweis von Haselmäusen eine vorzeitige Baufeldräumung vorgenommen werden. Das Ergebnis ist der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich vor Beginn der Rodungen mitzuteilen. Die Eignung des Spürhundes ist durch den Nachweis seiner absolvierten spezialisierten Ausbildung auf Haselmäuse nachzuweisen. In jedem Fall ist vor der Rodung eine Kontrolle der Eingriffsflächen auf Nester und weitere Lebensstätten von z. B. Wildkatzen im Umfeld von 50 m zum Baufeld vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich vor Beginn der Rodungen mitzuteilen. Bis zum Rodungsbeginn sind die Flächen von Aufwuchs freizuhalten.

5.13.

Bis zum Beginn der Fällarbeiten ist eine Begehung der zu fällenden Waldflächen durch eine Biologin / einen Biologen zur Dokumentation von geeigneten Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für Wildkatzen vorzunehmen. Der Bericht ist der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen und in Abstimmung wird daraufhin die Anzahl der erforderlichen Ersatzhabitate 1:1 festgelegt. Dafür sind außerhalb des Baufelds in störungsarmen Bereichen punktuelle Versteckmöglichkeiten für Wildkatzen unter Verwendung von überschüssigen Wurzelstubben, toten Stämmen und Reisig von den Rodungsarbeiten kleinräumig aufzuschichten. Die Maßnahme ist vertraglich mit der Zustimmung des Flächeneigentümers zu sichern und der Oberen Naturschutzbehörde ein Nachweis vorzulegen. Weiterhin ist der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme eine kurze Fotodokumentation der Ersatzhabitate vorzulegen. Dies kann im Rahmen des unter Nebenbestimmung 5.3. geregelten Berichts erfolgen.

Schutz von Tieren

5.14.

Zum Schutz von Wespenbussarden ist die WEA 6 in der Zeit vom 01.05. bis 31.08. bei Windgeschwindigkeiten von $\leq 4,6$ m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Son-

nenuntergang abzuschalten. Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Oberen Naturschutzbehörde eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Avifaunaschutz funktionsfähig eingerichtet ist. Weiterhin ist der Oberen Naturschutzbehörde am Ende eines Jahres die ordnungsgemäße Abschaltung in Form von Betriebsprotokollen nachzuweisen. Die LBP-Maßnahme VAS6 ist umzusetzen.

5.15.

Zum Schutz von Wespenbussarden ist die WEA 5 in der Zeit vom 01.05. bis 31.08. bei Windgeschwindigkeiten von $\leq 4,6$ m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Oberen Naturschutzbehörde eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Avifaunaschutz funktionsfähig eingerichtet ist. Weiterhin ist der Oberen Naturschutzbehörde am Ende eines Jahres die ordnungsgemäße Abschaltung in Form von Betriebsprotokollen nachzuweisen.

Zur Inbetriebnahme kann eine Überprüfung der aktuellen artspezifischen Habitat-eignung erfolgen und die Nebenbestimmung bei negativer Eignung in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde entfallen. Sollte die Habitateignung gegeben sein, kann zwei Jahre nach der Inbetriebnahme eine erneute Überprüfung erfolgen.

5.16.

Die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5 und WEA 6 sind ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der Anlage gemessene Windgeschwindigkeit < 6 m/s beträgt und die Temperatur $\geq 10^\circ$ C in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von $\geq 0,2$ mm/h.

- a. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Oberen Naturschutzbehörde eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b. Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrhythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).
- c. Der Oberen Naturschutzbehörde sind bis zum 31.12. die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in

ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

5.17.

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5 und WEA 6 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen.

Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an den Gondeln der Windenergieanlagen WEA 2, WEA 4 und WEA 6 in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a. Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten:
- b. Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c. Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt.
Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der Oberen Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.
- d. Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

5.18.

Zum Schutz der Fledermäuse sind nächtliche Bauaktivitäten im Aktivitätszeitraum zwischen 1.3. bis 30.11. nicht zulässig. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen.

Außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse sind nächtliche Bautätigkeiten zu unterlassen. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Kompensation

5.19.

Für die nicht vermeidbare und kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind für die Windenergieanlagen auf Grundlage der Befristung für die Genehmigung von 30 Jahren Ersatzzahlungen wie folgt zu leisten:

WEA 1: 28.575,20 €; WEA 2: 28.457,61 €; WEA 3: 28.457,61 €; WEA 4: 28.594,80 €;
WEA 5: 28.457,61 €; WEA 6: 28.320,41 € = Summe 170.863,23 €

Die Ersatzzahlungen sind vor Baubeginn (d. h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer **895 0030 24 1 271 015** zu entrichten:

Konto-Inhaber: HCC-HMULV

Transfer IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

5.20.

Sollte der Eingriff in das Landschaftsbild über 30 Jahre hinaus erfolgen, so ist pro angefangenem Jahr eine Zahlung in Höhe von 3,3 % des in der Nebenbestimmung 5.19. festgesetzten Betrags pro WEA zu leisten (1/30). Die Zahlung muss bis zum Beginn des zusätzlichen Eingriffsjahres erfolgen.

5.21.

Die Windenergieanlagen sind 30 Jahre nach Beginn des Eingriffs (Baumfällungen/Baubeginn) rückstandslos zurückzubauen. Wenn der Eingriff länger als 30 Jahre andauern soll, ist bei der Oberen Naturschutzbehörde eine angepasste Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit ggf. einer geeigneten Maßnahme zur Kompensation des weiterhin entstehenden Defizits vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens im 30. Jahr nach Beginn des Eingriffs einzureichen.

5.22.

Die LBP-Maßnahme A1 zur Wiederaufforstung mit der Entwicklung von Laubmischbeständen ist entsprechend der Maßnahmenbeschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) umzusetzen. Bei der Wahl des Pflanzgutes sind die Herkunftsgebiete gemäß Forstvermehrungsgesetz zu beachten (siehe Herkunftsempfehlungen für Hessen unter www.nw-fva.de). Fünf Jahre nach der Anpflanzung ist der Obe-

ren Naturschutzbehörde eine kurze Dokumentation über den Zustand der Pflanzen und den Anwuchserfolg zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de).

5.23.

Von Einsaaten gemäß LBP-Maßnahme A1/A2 ist abzusehen und vorrangig der Diasporenvorrat des Oberbodens für eine natürliche, gelenkte Sukzession im Wald zu nutzen. Für die gelenkte Sukzession sind die Waldflächen alle 5 - 10 Jahre auf den Stock zu setzen. Davon ausgenommen sind Standorte, an denen es zum Erosionsschutz erforderlich ist eine schnellere Begrünung mittels Saatgut herzustellen. Das zur Anwendung kommende Saatgut ist in diesen Fällen mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. In einem Pufferbereich von mindestens 50 m um die Flächen unter den Rotoren sind blütenreiche Wiesenflächen/Grünländer zum Schutz von Wespenbusarden nicht zulässig.

5.24.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind vollständig zu kompensieren. Für das verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 96.907 Biotopwertpunkten ist bis zum Beginn des Eingriffs (in der Regel Fällung von Gehölzen) eine geeignete Kompensationsmaßnahme mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen und vorzulegen. Andernfalls ist der Eingriff nicht zulässig.

5.25.

Die Kompensationsmaßnahme „Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in der Überschwemmungsaue der Fulda in eine extensive Grünlandnutzung“ auf den Flurstücken 10 und 15 der Gemarkung Meckbach, Flur 5 ist umzusetzen. Die in der Maßnahmenbeschreibung vom Juni 2024 beschriebene Einsaat und Bewirtschaftung ist umzusetzen.

Der Oberen Naturschutzbehörde sind am Ende eines Jahres die erfolgten Schnitte mit Angabe der Mahdtage formlos mitzuteilen. Die Kompensationsmaßnahme ist bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen zu unterhalten. Die Sicherung der Maßnahmenflächen ist der Oberen Naturschutzbehörde nachzuweisen (eingriffe@rpks.hessen.de).

6. Forst

6.1.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beschränkt sich auf die im forstrechtlichen Fachbeitrag in den Tabellen 2 und 3 in der Spalte „dauerhaft“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karte 2 „Rodungsflächen“ mit roter Umrandung als „dauerhafte Rodung“.

6.2.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die im forstrechtlichen Fachbeitrag in den Tabellen 2 und 3 in der Spalte „temporär“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karte 2 „Rodungsflächen“ mit blauer Umrandung als „vorübergehende Rodung“ im Bereich der Anlagen. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

6.3.

Der nach Nebenbestimmung 6.2. zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln.

Sollte sich 6 Jahren nach Ablauf der Befristung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächstmöglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 6.2. nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt oder haben sich funktionsgerechte Waldränder mit Gehölzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,5 m nicht entwickelt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

6.4.

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 6.1. wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von 190.061,45 € festgesetzt. Der Betrag ist mit der IBAN DE 74500500000001006303 und der BIC HELADEFXXX unter der Angabe der Referenznummer 89514009927 - 096 vor Beginn der Rodung einzuzahlen. Der oberen und unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen. Ferner ist vor Beginn der Rodung eine Unterlage vorzulegen, in der den einzelnen Windenergieanlagen die Flächen nach Nebenbestimmung 6.1. differenziert nach Lage in der jeweiligen Gemeinde sowie mit und ohne Belegung mit den „besonderen Waldfunktionen“ zugeordnet werden.

6.5.

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 6.1. und 6.2. zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrassieren. Eine Abtrassierung in Richtung von Wegeflächen innerhalb der Vorhabensfläche kann hierbei unterbleiben.

6.6.

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 6.1. und 6.2. sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Rotenburg hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Rotenburg die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

6.7.

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 6.3. ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Wildobstarten. Hier geht der Nachweis der Reinartigkeit des Pflanzenmaterials der Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 vor.

6.8.

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querenden forstlichen (Fein-)Erschließung ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Planungen die mit dieser Nebenbestimmung kollidieren werden hiermit versagt.

7. Bodenschutz

7.1.

Für die Bauausführung sind die im Fachbeitrag Bodenschutz der BBU GmbH & Co. KG (vgl. Kap. 19.04, Stand: 25.03.2023) sowie im LBP der Simon & Widdig GbR (vgl. Kap. 19.01, Stand: Mai 2023) beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. a. Maßnahmenblätter V1 - V6 u. V8) zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden verbindlich und entsprechend umzusetzen.

7.2.

Neben den im Antrag bereits explizit beschriebenen bodenbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. 7.1.) sind im Zuge der Bauausführung insgesamt die fachlichen Grundsätze der DIN 19639 sowie der dortigen normativen Verweisungen, insbesondere DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten und umzusetzen (vgl. auch § 6 Abs. 9 BBodSchV n. F.).

7.3.

Die Flächeninanspruchnahme ist grundsätzlich auf die in den vorliegenden Antragsunterlagen ausgewiesenen Baufeldgrenzen (vgl. Planunterlagen zu Kap. 5 - Standort und Umgebung) beschränkt, die dementsprechend vor Baubeginn mit geeigneten Mitteln dauerhaft zu kennzeichnen sind. Bauzeitliche Abweichungen hiervon sind der Bodenschutzbehörde mit ausreichendem Vorlauf anzuzeigen und entsprechend zu begründen.

7.4.

Der Holzeinschlag zur vorlaufenden Rodung der Bauflächen hat bodenschonend und -soweit möglich - unter Nutzung vorhandener Infrastruktur (Abfahrwege/Rückegassen) zu erfolgen. Nach dem Fällen und Entfernen der Stämme sind die verbliebenen Wurzelstöcke zu ziehen und zusammen mit noch vorhandenem losen Astwerk vor Abtrag des Bodens von der Fläche zu entfernen. Ein flächendeckendes Einfräsen mittels Forstfräse ist aufgrund der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodengefüges sowie des hohen Organikeintrages zu unterlassen.

7.5.

Befahrungen ungeschützter Flächen sind auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Dabei sind unter Berücksichtigung des Anhangs A zur DIN 19639 in Verbindung mit der dortigen Tabelle 2 vorzugsweise Maschinen mit möglichst geringem Kontaktflächendruck einzusetzen.

7.6.

Als Grenze der Befahr-/Bearbeitbarkeit gilt grundsätzlich der Konsistenzbereich ko3 bzw. Feuchtestufe feu3 gemäß Tabelle 2, DIN 19639. Die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderung obliegt der bodenkundlichen Baubegleitung nach Nr. 9, die angepasst an die jeweiligen Verhältnisse vor Ort ggf. auch ergänzende Festlegungen zum Bodenschutz (z. B. zusätzliche Schutzmaßnahmen, vorübergehende Einstellung der Bodenarbeiten) trifft.

7.7.

Zur Vermeidung von Erosions- und Abflussschäden während der Bauphase ist ein Übertritt von Niederschlagswasser in das Baufeld bzw. aus dem Baufeld in unterliegende Flächen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. weitestmöglich zu reduzieren. Im Zuge der Bauausführung neu hergestellte Auftrags- bzw. Abtragsböschungen sind erosionssicher auszubilden.

7.8.

Soweit für die Herstellung temporär bzw. dauerhaft befestigter Flächen (u.a. Wegeverbreiterung/Wegeausbau, Kranstellflächen, BE-Fläche, Gründungspolster Fundamente) nicht ausschließlich natürliche Mineralgemische eingesetzt werden, sind für alternative Materialien die Anforderungen der ErsatzbaustoffV zu beachten und einzuhalten.

Der Einsatz von Kalk oder Mischbinder zur "Bodenverbesserung" im Zuge der Baugrundvorbereitung ist der Bodenschutzbehörde im Bedarfsfall vorab unter Benennung der zum Einsatz vorgesehenen Produkte (Datenblatt) anzuzeigen.

7.9.

Durch Bestellung einer i. S. von DIN 19639 Anhang C fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die Ausführungen in den Antragsunterlagen sowie die hier ergänzend formulierten Nebenbestimmungen zum Bodenschutz eingehalten und umgesetzt werden (vgl. § 4 Abs. 5 BBodSchV n.F. i. V. mit Maßnahmenblatt V8).

7.10.

Sofern die bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen einer medienübergreifenden Umweltbaubegleitung wahrgenommen werden soll, hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Ausführung betraute(n) Person(en) über die notwendige Fachkunde (s. Nr. 7.9.) verfügt/verfügen.

7.11.

Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung hat vor Beginn der Ausführungsplanung zu erfolgen und ist der Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise anzuzeigen.

7.12.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist hinsichtlich bodenrelevanter Arbeiten in die Ausführungsplanung einzubinden. Sie hat darüber hinaus die am Bau beteiligten Firmen vorab hinsichtlich der Einhaltung der Vorsorgeanforderungen Boden entsprechend einzuweisen.

7.13.

Beginnend mit der Aufnahme erster bodenrelevanter Arbeiten (Baufeldfreimachung / Baustelleneinrichtung) sind der Bodenschutzbehörde durch die Boden-Baubegleitung in der Regel 14-tägig sowie bei Bedarf (z. B. Abweichungen von der Planung bzw. hier ergänzend getroffener Festlegungen) auch außerhalb dieses Turnus aussagefähige Berichte (inkl. Fotodokumentation) vorzulegen.

7.14.

Bei Betriebseinstellung sind die im Zuge des Rückbaus der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den dauerhaft in Anspruch genommenen Bereichen (Fundamente, Kranstellflächen, interne Zuwegungen) in einem Rückbaukonzept darzustellen, welches der Bodenschutzbehörde vor Ausführung zur Zustimmung vorzulegen ist.

7.15.

Die i. S. der bodenfunktionalen Kompensation vorgesehene vorhabeninterne Verwertung von Ober- / Unterboden ist auf die antragsgegenständlichen Bauflächen (s. Nr. 7.3.) beschränkt. Eine Ausbringung in angrenzende Waldflächen ist gem. § 7 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV n. F. unzulässig.

7.16.

Bei parkinterner Zwischenlagerung von Überschussböden mit dem Ziel einer finalen Verwertung im Rahmen der Wiederherstellung nach Betriebseinstellung (vgl. Nr. 7.14.) sind die betreffenden Bodenmieten unter Berücksichtigung der Anforderungen aus DIN 18915 / 19731 so anzulegen, dass ein Aufsetzen bzw. die spätere Entnahme ohne Befahrung möglich sind. Die dortigen Vorgaben zur Mietenbegrünung sind zu beachten. Eine regelmäßige Pflege (Mahd, ggf. Nachsaat) der Begrünung ist über die gesamte Lagerungsdauer zu gewährleisten und zu dokumentieren.

7.17.

Bei externer Verwertung von Überschussböden sind diese unter Berücksichtigung stofflicher (Analytik) und funktionaler (Bodenart/Bodenbeschaffenheit) Aspekte einer geeigneten, möglichst hochwertigen Verwertung i. S. von § 8 Abs. 1 KrWG zuzuführen.

Erfolgt diese durch Auf- oder Einbringen auf oder in den Boden sind die §§ 6 – 8 BBodSchV n. F. zu beachten. Bei Verwertung in technischen Bauwerken gelten die Anforderungen der ErsatzbaustoffV.

Die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 HAItBodSchG sowie sonstige Zulassungserfordernisse (vgl. "Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden" - StAnz. 46/2015, S. 1150) bleiben davon unberührt.

8. Wasserwirtschaft

8.1.

Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund ist während der Bauphase (z. B. Kraftstoff, Schmieröl, Hydrauliköl) und während des Betriebs (z. B. Kühlflüssigkeiten, Schmierstoffe) zu vermeiden. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe austreten, so sind diese unverzüglich zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel sind zur Aufnahme stets vor Ort bereitzuhalten. Darüber hinaus ist das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Kreis Ausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg oder die Polizei umgehend zu informieren.

8.2.

Während der Bauphase sind Baumaschinen-/fahrzeuge und Geräte arbeitstätig auf austretende Stoffe bzw. Undichtigkeiten zu kontrollieren.

8.3.

Der Wechsel von Betriebsstoffen darf nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen mit geeigneten Fahrzeugteilen erfolgen.

8.4.

Treibstoffe, Öle, Fette etc. sind in abschließbaren Containern in Auffangwannen zu lagern.

8.5.

Für den Anstrich der Windenergieanlagen dürfen keine auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.

8.6.

Während der Bauzeit ist im Baustellenbereich eine transportable Toilettenanlage aufzustellen. Die gesammelten Fäkalien sind ordnungsgemäß zu entsorgen (z. B. Zuleitung zu einer zentralen Kläranlage).

8.7.

Die bauausführenden Firmen sowie alle beteiligten Bauarbeiter sind vor Baubeginn über die vorgenannten Auflagen schriftlich zu informieren.

8.8.

Das auf den neu entstehenden versiegelten Flächen, wie z. B. Fundamenten und befestigte Wegen, anfallende Oberflächenwasser ist vor Ort der Versickerung oder entsprechenden natürlichen Regenwasserrückhaltebecken zuzuführen. Die Unterhaltungspflicht der Versickerungsanlagen und Rückhaltebecken obliegt der Betreiberin der Windkraftanlagen.

9. Verkehr

9.1. Luftverkehr (zivil)

Tageskennzeichnung

9.1.1.

Die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung ent-

sprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

9.1.2.

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung sind die Vorgaben der AVV, Anhang 6, zu erfüllen. Diese ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

9.1.3.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

9.1.4.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

9.1.5.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

9.1.6.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

9.1.7.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

9.1.8.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächen-deckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeit-nah zu beheben sind.

9.1.9.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

9.1.10.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

9.1.11.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung

9.1.12.

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

9.1.13.

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/Nacht Kennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a HEF 57

DFS: He 10706-6

9.1.14.

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

9.1.15.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

9.1.16.

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Meldepflichten im Betrieb

9.1.17.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von

zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

9.2. Militärischer Luftverkehr

9.2.1.

Der Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) und die Fertigstellung der Anlagen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-0946-23-BIA** mit den endgültigen Daten

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

9.3. Straßenverkehr

9.3.1.

Der Abstand der Anlagen zum umliegenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz muss mindestens 100 m betragen. Maßgebend ist hier der Abstand zwischen dem befestigten Fahrbahnrand und die äußere Auskrugung der Windkraftanlage, bzw. die Außenkante der der Fahrbahn zugewandten Rotorspitze.

10. Arbeitsschutz

10.1.

Vor Beginn des Regelbetriebs (nach erfolgtem Probetrieb) sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

10.2.

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können (BetrSichV, §14).

10.3.

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (ASR A2.1).

10.4.

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine überwachungsbedürftige Anlage (BetrSichV, § 1 Abs. 1). Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

10.5.

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

10.6.

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4).

10.7.

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten (BetrSichV, §§ 12, 17).

11. Denkmalschutz

11.1.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

12. Sicherheitsleistung

12.1.

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin vor Baubeginn (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) je Windenergieanlage eine unbefristete Sicherheit in Höhe von **166.600,00 Euro** leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hinterlegt.

Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs- oder Kautionsbürgschaft auf erstes Anfordern.

12.2.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

12.3.

Für den Fall eines Betreiberwechsels vor Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber

- der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- bis zum Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube) eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nrn. 13.1. und 13.2. in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht bereits eine Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

12.4.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmungen 13.1. und 13.2. in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber gilt.

V. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2, Spalte c Buchstabe V des Anhangs der Vierten Verord-

nung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1: Windenergieanlage 1 - Enercon E-160 EP5 E3 R1, NH 166,6 m, RD 160 m, GH 246,6 m, Nennleistung 5,56 MW
- Betriebseinheit 2: Windenergieanlage 2 - Enercon E-160 EP5 E3 R1, NH 166,6 m, RD 160 m, GH 246,6 m, Nennleistung 5,56 MW
- Betriebseinheit 3: Windenergieanlage 3 - Enercon E-160 EP5 E3 R1, NH 166,6 m, RD 160 m, GH 246,6 m, Nennleistung 5,56 MW
- Betriebseinheit 4: Windenergieanlage 4 - Enercon E-160 EP5 E3 R1, NH 166,6 m, RD 160 m, GH 246,6 m, Nennleistung 5,56 MW
- Betriebseinheit 5: Windenergieanlage 5 - Enercon E-160 EP5 E3 R1, NH 166,6 m, RD 160 m, GH 246,6 m, Nennleistung 5,56 MW
- Betriebseinheit 6: Windenergieanlage 6 - Enercon E-160 EP5 E3 R1, NH 166,6 m, RD 160 m, GH 246,6 m, Nennleistung 5,56 MW

3 Genehmigungshistorie

Da es sich vorliegend um eine Neugenehmigung handelt, entfällt eine Historie.

4 Verfahrensablauf

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA hat am 23.05.2023 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 auf dem Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda und der Gemeinde Alheim nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden am 18.09.2024 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 Spalte c Buchstabe V des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Verfahren wurde in einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung / -vorprüfung war aufgrund des § 6 WindBG nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 27.09.2024 die Veröffentlichung des Bescheides nach § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV bei Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreis Hersfeld-Rotenburg - hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, denkmalfachlicher, brandschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda und die Gemeinde Alheim - hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege - hinsichtlich verkehrstechnischer Belange
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - hinsichtlich militärisch luftfahrtrechtlicher Belange
- Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange

5.1 Allgemeines

Zu 1.1.

Die Genehmigungsbehörde hat eine angemessene Frist zu setzen. Die Auflage konkretisiert § 18 BImSchG. Die Frist von 2 Jahren bis zum Baubeginn entspricht der Frist zur Durchführung der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 6 Hessisches Waldgesetz (HWaldG). Die Frist von 4 Jahren bis zum Betriebsbeginn berücksichtigt die aktuellen langen Lieferzeiten bei Anlagenkomponenten und etwaige Verzögerungen durch die erst nach Genehmigungserteilung einholbare verbindliche Netzanschlusszusage. Die Fristen können darüber hinaus auf Antrag verlängert werden.

Zu 1.2. - 1.9.

Die Auflagen dienen zur besseren Überwachung des Anlagenbetriebes und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

Zu 1.10.

Die Auflage ermöglicht der Überwachungsbehörde einen Rückblick auf erfolgte Reparaturen oder Wartungen der Anlage. Die Überwachungsbehörde kann sich hierdurch einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlage verschaffen.

Zu 1.11.

Die Auflage ermöglicht der Überwachungsbehörde eine Einsichtnahme in die Anlagedaten/ Betriebsparameter der Windenergieanlage.

5.2 Immissionsschutz

5.2.1 Luftreinhaltung

Das Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Luftreinhaltung die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.

5.2.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)

5.2.2.1 Lärmschutz

Schutz vor Lärm

Die Nebenbestimmung 2.1.1. legt den maximalen Emissionspegel fest. Der maximal zulässige Emissionspegel errechnet sich aus dem Schalleistungspegel der Anlage und der Mess- und Serienstreuung. Die Unsicherheit des Prognosemodells wird nicht berücksichtigt. Gleichwohl wird in der Schallimmissionsprognose die Unsicherheit des Prognosemodells eingerechnet. In der Schallimmissionsprognose erfolgt die Berechnung der Immissionswerte mit den deklarierten Schalleistungspegeln in den beantragten Betriebsmodi. Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen, in Höhe von 2,1 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Dämpfung für Bewuchs und die Dämpfung aufgrund der Geländetopographie wurden nicht in Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation, gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm ist gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose berücksichtigt die aktuellen Berechnungsvorgaben.

Die Nebenbestimmung 2.1.2. dient der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Nebenbestimmung 2.1.3. konkretisiert die Betreiberpflicht, im Falle einer technischen Störung die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen kann, die Überwachungsbehörde zu informieren.

Lärmmessung und Überwachung

Die Auflagen 2.2.1. bis 2.2.6. sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort und wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Die Nebenbestimmung 2.2.7. beschreibt die Vorgehensweise der Behörde nach Vorlage einer Mehrfachvermessung. Die Behörde muss überprüfen ob der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, auf Basis der Daten der Mehrfachvermessung erfolgt ist. Bestätigt die Mehrfachvermessung die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Werte, kann nach Prüfung/Antrag die Abnahmemessung entfallen.

Tieffrequenter Lärm (Infraschall)

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen, durch von den Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschall, sind nicht zu besorgen.

Zusammenfassung Lärmbeurteilung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von den Anlagen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

5.2.2.2 Schutz vor Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise vom 06.05.2002, aktualisiert 2019 mit Stand 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind. Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährlich mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an den unter IV. 2.3.2. genannten Immissionsorten kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag wird entsprechend der Immissionsprognose überschritten.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden.

Erforderlich hierfür ist die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik, die die Beleuchtungsstärke des Sonnenlichtes berücksichtigt.

5.2.2.3 Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Die unter IV. 2.4.1. geregelte Beschichtung der Rotorblattoberflächen mit matten Lacken zur Verminderung von Reflexionen des Sonnenlichts entsprechen dem Stand der Technik.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Weitere diesbezüglicher Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

5.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

5.3.1 Planungsrecht

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Stadt Rotenburg a. d. Fulda und der Gemeinde Alheim verwirklicht werden. Planungsrechtlich handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Mit Schreiben vom 26.05.2023 wurde die Kommunen ersucht, die Entscheidung nach § 36 Abs. 1 BauGB mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 27.07.2023 hat die Gemeinde Alheim das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt. Das bereits erteilte Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 01.12.2023 im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe einer abschließenden fachlichen Stellungnahme nochmals bestätigt.

Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda hat die zweimonatige Frist ohne Äußerung verstreichen lassen. Das Einvernehmen gilt somit nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt.

5.3.2 Regionalplanung

Die geplanten Anlagenstandorte sind durch das Vorranggebiet HEF 03 „Eichkopf“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen abgedeckt. Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Der Bau und Betrieb von WEA in den darin festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung ist damit erklärtes Ziel der Regionalplanung. Gegen das geplante Projekt in diesem Gebiet bestehen daher keine Bedenken. Dabei sei ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei den ausgewiesenen Vorranggebieten um solche mit Ausschlusswirkung handelt, in denen die Windenergienutzung Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen genießt und daher alle Möglichkeiten zu ihrer Umsetzung ausgeschöpft werden sollen.

5.3.3 Baurecht

Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich aus planungsrechtlicher Sicht in einem gemäß dem Teilregionalplan Energie definierten Vorranggebiet für Windenergienutzung und sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der unter IV 3. festgeschriebenen Nebenbestimmungen die Errichtung der hier beantragten Anlage zu genehmigen ist.

5.3.4 Brandschutz

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen hat der Brandschutzbehörde vorgelegen. Bei Einhaltung der Regelungen unter IV 4. in diesem Bescheid bestehen brandschutzrechtlich keine Bedenken.

5.3.5 Naturschutz

Europäische (Natura 2000) und nationale Schutzgebiete

In einer Entfernung von etwa 1,5 km zu dem geplanten Windpark befinden sich Teilbereiche des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“. Erhebliche Beeinträchtigungen von den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes werden ausgeschlossen. Das Vorhaben ist im Sinne des § 34 BNatSchG zulässig.

Das FFH-Gebiete „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra weist keine windkraftsensiblen Arten als Erhaltungsziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auf. Zudem werden auf Grund der räumlichen Entfernung keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie tangiert. Die Unterlagen zur FFH-Vorprüfung kommen plausibel zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen daher von vorneherein ausgeschlossen werden kann und das Vorhaben im Sinne des § 34 BNatSchG verträglich mit den Erhaltungszielen dieses Natura2000-Gebietes ist. Diesem Ergebnis folgt die Obere Naturschutzbehörde.

Vom Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Artenschutz und Eingriffsregelung

Gemäß § 6 WindBG ist abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Mit dem Erlass zur Neuregelung zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: 11/2023) werden die in den Teilregionalplänen Energie zugrundeliegenden regionalplanerisch ermittelten Schwerpunkträume windenergiesensibler Arten (Dichtezentrum/Schwerpunktorkommen) durch die Flächenkulisse des landesweiten Fachgutachtens „Ermittlung von Maßnahmenflächen sowie konzeptionelle Maßnahmenplanung zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch in Hessen“ (Schnell et al. 2021) aktualisiert und ersetzt. Das Vorranggebiet Windenergie liegt unweit außerhalb des Schwerpunktraums „Stölzinger Gebirge“. Für den geplanten Windpark ergeben sich dadurch keine Restriktionen.

Die Vorhabenträgerin hat freiwillig Gutachten zum Artenschutz im Zuge der Antragstellung eingereicht. Die Artdaten wurden in den Jahren 2021 erhoben und sind damit zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme jünger als 5 Jahre. Die vorliegenden Daten wurden von der Behörde im Zuge der Fachprüfung auf ihre Verwendbarkeit geprüft und als vorhandene Daten als Grundlage für die Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen genutzt. Sie entsprechen den methodischen Standards nach VwV (2020) sowie Isselbacher et al. (2018).

Die Roten Listen Hessen wurden im Jahr 2023 angepasst, weshalb Änderungen in den Erhaltungszuständen der kartierten Arten eingetreten sind. Dies trifft auf die Elster, Heckenbraunelle, Wintergoldhähnchen, Haubenmeise und Tannenmeise zu (EHZ günstig → ungünstig) und wurde in der Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Anhand der vorhandenen Daten der Behörde wurden Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. den Vorgaben des § 6 WindBG in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Der Eingriff ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 HeNatG unter Berücksichtigung der erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen i. S. d § 15 BNatSchG zulässig.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter IV 5. ist zur Erfüllung der Anforderungen des § 15 BNatSchG und des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit den Regelungen des § 6 WindBG notwendig.

Nebenbestimmungen zum Artenschutz

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen werden den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 6 WindBG zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Rechnung getragen.

Der nach Anlage 1, Abschnitt 1 zum BNatSchG kollisionsgefährdete Rotmilan konnte mit sechs Revieren im 3.000 m-Radius außerhalb des Nahbereiches nachgewiesen werden. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG wurde ein Brutplatz in 1.150 m Entfernung westlich zur WEA 6 sowie ein Brutplatz (Wechselhorst) rund 950 m östlich von WEA 5 kartiert. Die weiteren Horste befinden sich im erweiterten Prüfbereich gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG. Anhand einer Raunutzungsanalyse wurden während der späten Aufzuchtphase Mitte Mai bis Ende Juni sowie während der Bettelflugperiode im August häufige Nahrungsflüge in den Kahlschlagflächen beobachtet. Für den Brutplatz im zentralen Prüfbereich östlich WEA 6 wurde in der Rasteranalyse kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die WEAs abgeleitet. Durch den Brutplatz/Wechselhorst und den dazugehörigen Haupthorst im erweiterten Prüfbereich

konnte ebenfalls kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeleitet werden. Für das Brutpaar eines Brutplatzes im erweiterten Prüfbereich rund 1.400 m südlich von WEA 3 (Horst 155) ist anhand der Rasteranalyse ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unmittelbar östlich an die WEA 3 gegeben. Die geplante Anlage befindet sich innerhalb von einem größeren Kahlschlag. Insbesondere südlich des Anlagenstandorts ist der Waldbereich komplett offen und damit grundsätzlich attraktiv für den Rotmilan. Aus der Raumnutzung (Karte 9e) gehen für den Horst Nr. 115 Flugbewegungen überwiegend östlich der WEA 3 im Haselbachtal hervor. Die signifikante Risikoerhöhung an WEA 3 resultiert wahrscheinlich aus Transferflügen zwischen hochwertigen Arthabitaten östlich des Anlagenstandorts, die durch einen bewaldeten Teil getrennt sind (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Kahlschlagflächen südlich von WEA 3 werden sich in den folgenden Jahren schnell schließen. Die Attraktivität als Nahrungshabitat für den Rotmilan wird daher weiter abnehmen. Die umliegenden Offenlandflächen im Verlauf des Haselbachtals sind deutlich attraktiver, sodass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch eine artspezifische Habitatnutzung an WEA 3 gegeben ist.



Abbildung 1: Luftbild WEA 3, Kahlschlagflächen südlich, Offenland östlich, Transferflüge

Der nach Anlage 1, Abschnitt 1 zum BNatSchG kollisionsgefährdete Wespenbussard wurde mit Brutplätzen ca. 675 m und ca. 800 m nordöstlich bzw. nordwestlich von WEA 6 (zentraler Prüfbereich gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG) und rund 1.100 m nordöstlich bzw. nordwestlich von WEA 5 (erweiterter Prüfbereich gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG) nachgewiesen. Die Kalamitätsflächen im geplanten Windpark stellen attraktive Nahrungshabitate für den Wespenbussard dar (vgl. hierzu auch LBP, S. 39). Anhand des Faunaberichts wird durch die Nähe der Reviere zum Vorranggebiet zum Erreichen der Nahrungshabitate eine erhöhte Flugaktivität im Nahbereich des nördlichen Vorranggebietes erwartet (vgl. S. 72). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko konnte anhand der Raumnutzungsanalyse im Sinne des § 45 b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG für die WEA 5 und WEA 6 nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Eine erfolgreiche Brut konnte nicht nachgewiesen werden, weshalb die intensiven Flugbewegungen von Jungvögeln im Rahmen von Bettelflügen nicht ausgewertet werden konnten. Die Daten sind daher unvollständig und damit nicht geeignet, um das signifikant erhöhte Tötungsrisiko im zentralen Prüfbereich zu widerlegen. Für den erweiterten Prüfbereich stellt sich die Situation gemäß § 45b Abs. 4 Nr. 1 und 2 BNatSchG so dar, dass eine artspezifische Habitatnutzung besteht und durch die Raumnutzungsanalyse eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit festgestellt wurde (vgl. Karte 12b Raumnutzung Wespenbussard um den Horst 185). Die Entfernung der Horste zur WEA 5 liegen zudem nur geringfügig außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m. Die Einsehbarkeit des Horstes Nr. 185 im Etschbachtal ist außerdem schwer, weshalb unter Umständen nicht alle Flugaktivitäten erfasst werden konnten (vgl. Faunabericht, S. 81).

Zitat aus dem Faunabericht, S. 73: „Für die Reviere von Horst Nr. 23 und 185 liegen die nächsten gut geeigneten Nahrungshabitate in Form von Grünland im östlichen Gudetal und im westlichen Haselbachtal. Da der Wespenbussard auch lockere Laubwälder, sowie Kahlschläge zur Nahrungssuche nutzt sind auch die Gebiete im Vorranggebiet geeignet. Zum Erreichen der Nahrungshabitate ist aufgrund der Nähe der Reviere zum Vorranggebiet (innerhalb des U1.000) eine erhöhte Flugaktivität im Nahbereich des Vorranggebiets zu erwarten. Aufgrund der breiten Verfügbarkeit von Nahrungshabitaten ist von keinem Flugkorridor auszugehen.“

Durch die windgeschwindigkeitsbasierte Abschaltung kann die signifikante Risikoerhöhung verringert werden. Die Maßnahme ist nach § 6 Abs. 1 WindBG fachlich geeignet und entsprechend der Berechnung der Oberen Naturschutzbehörde zumutbar. Die festgesetzte windgeschwindigkeitsbasierte Abschaltung zum Schutz von 50 % der Flugaktivität ist gemäß VwV (2020) nur als „Maßnahmen-Set“ mit den weiteren Maßnahmen zum unattraktiven Mastumfeld, Ablenkungsmaßnahmen und 2-tätiger Abschaltung nach Bewirtschaftungsereignissen geeignet, um die signifikante Risikoerhöhung zu unterschreiten. Ablenkungsmaßnahmen sind aufgrund der attraktiven Offenlandflächen in den angrenzenden Tälern außerhalb des Windparks nicht erforderlich. Im 200 m Mastumfeld befindet sich zudem kein Grünland, sodass eine Mahd bei Bewirtschaftungsereignissen

eignissen entfällt (Nebenbestimmung 5.23. ist zu beachten!). Das „Maßnahmen-Set“ ist damit erfüllt und die signifikante Risikoerhöhung nicht mehr gegeben. Eine Zahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 WindBG entfällt.

Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer Windkraftanlage und die damit verbundene Versiegelung der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Im Eingriffsbereich um WEA 5 und WEA 2 wurden Balzreviere der Waldschnepfe nachgewiesen, Brutreviere werden in den umliegenden Waldgebieten angenommen. Waldschnepfen balzen über eine Fläche von mehreren Hektar entlang von Schneisen, Lichtungen oder Wegen (Flugbalz). Ihr Nest baut das Weibchen auf dem feuchten Waldboden innerhalb von geschützten Standorten. Gemäß VwV Hessen (2020) ist die Waldschnepfe in Hessen aufgrund ihrer Verbreitung nicht als störungsempfindlich zu bewerten, Beeinträchtigungen von Habitaten sind auszugleichen. Die Waldschnepfe steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Hessen, ihr Erhaltungszustand ist ungünstig. Aus dem LBP gehen mögliche Zerstörungen von Lebensstätten von Waldschnepfen hervor. Die Balzhabitate sind räumlich von den Bruthabitaten abweichend, sodass eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Art nicht gefährdet ist, da hochwertige Bruthabitate nicht von der Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Die WEA-Standorte am Rand von Waldbeständen sind für eine Brut unattraktiv. Eine Kompensation eines Habitatverlustes ist daher nicht erforderlich, da kein hochwertiges Bruthabitat verloren geht. Der lokale Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

In der Antragsunterlage wurde ein fehlerhafter regionaler Bodenwertanteil zur Berechnung des Ersatzgeldes für die Kompensation des Landschaftsbildes herangezogen. Die Berechnungen wurden durch die Obere Naturschutzbehörde korrigiert und in die Nebenbestimmung eingepflegt.

Unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen werden die Vorgaben der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und der Vorgabe des § 6 Abs. 1 WindBG zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Nebenbestimmungen

Zu Nebenbestimmung 5.1. und 5.2.

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmungen dienen dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 5.3.

Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu Nebenbestimmung 5.4.

Die Nebenbestimmung ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV).

Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die Obere Naturschutzbehörde eingelesen und bearbeitet werden können.

Zu Nebenbestimmung 5.5.

Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung der Zerstörung hochwertiger, unmittelbar angrenzend an Bauflächen liegender, Biotop sowie von Böden und entspricht damit dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Vom Vorhaben sind hochwertige alte Buchenbestände mit LRT-Qualität (KV-Biotop-Code 01.115) betroffen, die bedeutende Habitatfunktionen aufweisen.

Zu Nebenbestimmung 5.6.

Die Nebenbestimmung dient dem vermeidbaren Eintrag von Betonschlämmen in die Böden und damit einer erheblichen Beeinträchtigung von Bodenfunktionen. Der Boden

ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein bedeutsamer Teil des Naturhaushalts, der durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG nachhaltig zu schützen ist.

Zu Nebenbestimmung 5.7.

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Zu Nebenbestimmung 5.8.

Die Wurzelstubbe trägt neben der Bodenstabilisierung auch zu einer erhöhten Wasserspeicherung durch Hohlräume bei, bindet Nährstoffe für andere Pflanzen und dient als Lebensraum für Mikroorganismen und Insekten während der Zersetzung. Durch das Ziehen von Wurzelstubben wird in die gewachsene Bodenstruktur und die Bodenlebewesen eingegriffen. Der Boden ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein bedeutsamer Teil des Naturhaushalts, der durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG nachhaltig zu schützen ist. Zudem erfolgt bei Erhalt der Wurzelstubben im Boden die Rekultivierung der temporären Flächen durch Wiederaustrieb der Stubben bzw. durch das Abfangen von verwehtem Saatgut leichter und schneller.

Zu Nebenbestimmung 5.9.

Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während der Aktivitätszeit. Im Gebiet wurden Fledermäuse nachgewiesen. Ein Haselmausvorkommen wird angenommen. Wildkatzenvorkommen sind im Gebiet nachgewiesen und der Eingriffsbereich stellt ein geeignetes Habitat für die Art dar. Das Entfernen des Reisigs und die dauerhafte Freihaltung der Fläche sind erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für Tiere (Insekten, Kleinsäuger, Brutvögel, Haselmaus, Wildkatze) zu gestalten und damit eine Ansiedlung während der Bauphase zu vermeiden. Durch die Fällungen im Winter außerhalb der Brutzeit werden Beeinträchtigungen von Individuen und Lebensstätten des Waldlaubsängers vermieden, der im nahen Umfeld der geplanten WEA nachgewiesen wurde.

Zu Nebenbestimmung 5.10.

Mit der Kontrolle von Höhlen- und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinternde Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können.

Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen, da ansonsten der dadurch verursachte Stress und der damit verbundene erhöhte Energiebedarf für die Tiere lebensbedrohlich ist.

Die Nebenbestimmung stellt somit eine Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinternden Tieren, insbesondere von Fledermäusen und Haselmäusen, gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher.

Zu Nebenbestimmung 5.11.

Höhlen und Spalten werden von verschiedenen Tiergruppen, z. B. Spechten, Fledermäusen, Bilchen und Insekten, als Tages-, Nacht-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartier genutzt. Damit ist ihr Erhalt gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig.

Der Verlust von Höhlen und Spalten reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des Gebietes. Mit dem Anbringen künstlicher Quartiere wird die Quartierfunktion im Umfeld zum Eingriff wiederhergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewährt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen.

Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und -spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen.

Die Verortung dient der Überwachung der Umsetzung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitats wird durch die Erhaltung der Kästen sowie eine jährliche Kontrolle auf Benutzbarkeit/Sauberkeit der Kästen sichergestellt.

Zu Nebenbestimmung 5.12.

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus, der Wildkatze, dem Baumpieper und dem Waldlaubsänger (beides Bodenbrüter). Die großen Sukzessionsflächen im Vorhabengebiet weisen eine optimale Habitateignung für die Haselmaus auf. Ein Vorkommen der Art ist als wahrscheinlich anzunehmen. Die Wildkatze wurde im näheren Umfeld des geplanten Windparks nachgewiesen, von einem Vorkommen der Art im Bereich des Windparks ist daher auszugehen. Eine Nutzung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten („Gehecken“) der Art in den Eingriffsbereichen ist aufgrund der Habitatausstattung nicht auszuschließen. Der Waldlaubsänger ist in der Roten Liste Hessens (2023) als gefährdet (3) eingestuft, der Erhaltungszustand ist ungünstig-schlecht (s). Der Baumpieper ist in der Roten Liste Hessens (2023) als stark gefährdet (2) eingestuft, der Erhaltungszustand ist ungünstig-schlecht (s).

Die Tiere werden als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt.

Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen.

Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und -einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winterneest verlassen haben.

Die vollständige Entfernung von Sträuchern entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen, die Nutzung der Flächen als Lebensstätte von Wildkatzen sowie die Attraktivität als Bruthabitat für den Waldlaubsänger.

Durch die Kontrolle der Eingriffsflächen vor der Rodung wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren kommt.

Zu Nebenbestimmung 5.13.

Die Tiere werden als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt.

Die Wildkatze wurde im näheren Umfeld des geplanten Windparks nachgewiesen, aufgrund der Habitatausstattung ist daher von einem Vorkommen der Art im Bereich des Windparks auszugehen. Durch das Vorhaben werden für die Wildkatze geeignete Waldbestände (geschlossene Laub- und Nadelbestände) verringert. Dadurch gehen potenzielle Lebensstätten von Wildkatzen verloren und die Quartierfunktion des Gebietes wird vermindert. Die Waldbestände im Umfeld des Windparks sind stark von Kalamitäten beeinträchtigt, weshalb der weitere Verlust von Waldbeständen erheblich sein kann. Wildkatzen sind ein Teil des Naturhaushalts und der Erhalt ihrer Lebensstätten gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig. Mit der Herstellung von neuen Habitatstrukturen außerhalb des Eingriffsbereichs werden die Verluste ausgeglichen und wird zur Erhaltung der Population im Untersuchungsbereich beigetragen. Der Abstand zum Baufeld ist durch die Vermeidung von Störungen begründet.

Die Dokumentation und Berichterstattung an die Obere Naturschutzbehörde ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des §§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 7 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 5.14.

Die Nebenbestimmung ist nach § 6 Abs. 1 WindBG zum Schutz und zur Minderung für die Art durch die Behörde anzuordnen. Die Abschaltung stellt eine geeignete Schutzmaßnahme gem. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG dar. Zwei Brutplätze von Wespenbussarden befinden sich im zentralen Prüfbereich < 1.000 m um die WEA 6. Es besteht daher für die WEA 6 ein nach § 45b Abs. 3 BNatSchG signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, was durch eine Raumnutzungsanalyse nicht widerlegt werden konnte.



Abbildung 2: Luftbild mit offenen Habitatflächen für den Wespenbussard um die WEA 6 und WEA 5, Kennzeichnung der Wespenbussard-Horste

Der Abschaltzeitraum von Mai bis August entspricht den fachlich anerkannten Standards der VwV (2020). Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde ein Schutz von 50 bis 85 % der Flugaktivität nach VwV (2020) beantragt. Diese fachliche Eignung als Minderungsmaßnahme ist gegeben.

Die Übermittlung der Betriebsprotokolle an die Oberen Naturschutzbehörde ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 7 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 5.15.

Die Nebenbestimmung ist nach § 6 Abs. 1 WindBG zum Schutz und zur Minderung für die Art durch die Behörde anzuordnen. Die Abschaltung stellt eine geeignete Schutzmaßnahme gem. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG dar. Zwei Brutplätze von Wespenbussarden befinden sich im erweiterten Prüfbereich < 2.000 m um WEA 5. Für WEA 5 besteht gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG eine signifikante Risikoerhöhung aufgrund einer artspezifischen Habitatnutzung analog zu WEA 6.



Abbildung 3: Luftbild mit offenen Habitatflächen für den Wespenbussard um die WEA 6 und WEA 5, Kennzeichnung der Wespenbussard-Horste

Die Kahlschläge um Umfeld der WEA 5 stellen für den Wespenbussard ein besonders geeignetes Nahrungshabitat dar.

Der Abschaltzeitraum von Mai bis August entspricht den fachlich anerkannten Standards der VwV (2020). Von Seiten der Vorhabenträgerin wurde ein Schutz von 50 bis 85 % der Flugaktivität nach VwV (2020) beantragt. Diese fachliche Eignung als Minderungsmaßnahme ist gegeben.

Die Übermittlung der Betriebsprotokolle an die Oberen Naturschutzbehörde ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Kahlschlagflächen verlieren bei unterbleibender Nutzung und fortschreitender Sukzession ihre artspezifische Habitatsignung. Wenn eine artspezifische Habitatsignung nicht mehr gegeben ist, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die kartierten Brutplätze gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG nicht mehr gegeben und eine Minderungsmaßnahme nicht erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 5.16.

Im Bereich des geplanten Windparks wurden mehrere nach VwV „Naturschutz/Windenergie“ (HMUELV & HMWVL 2020) stark kollisionsgefährdete Fledermausarten nachgewiesen. Darunter der Große und Kleine Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus, für die das Gebiet eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat aufweist und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während des Betriebes der WEA vorliegt.

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen (WEA) anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020 unter Einhaltung eines Signifikanzschwellenwertes von < 2 Schlagopfern/WEA/Jahr.

Zu a. und b.

Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

Zu c.

Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursa-

cher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

Zu Nebenbestimmung 5.17.

Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG). Lt. VwV 2020 (S. 84) sind bei Windparks bis maximal 10 WEA im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. Die Auswahl der Gondeln wird wie folgt begründet: WEA 4 und WEA 6 haben im Rahmen der Fledermauserfassungen eine hohe Anzahl an Rufen erfasst. WEA 3 konnte nur wenige Rufe aufzeichnen, WEA 2 liegt näher an WEA 4, weshalb eine höhere Rufaufzeichnung erwartet wird um repräsentativere Ergebnisse für die Anpassung des Abschaltalgorithmus zu gewinnen.

Zu a. und b.

Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

zu c.

Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

zu d.

Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

Zu Nebenbestimmung 5.18.

Für die Durchführung von Bautätigkeiten bei Nacht ist eine Beleuchtung unerlässlich. Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist jedoch erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Be-

deutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat. Für Fledermäuse weist das Gebiet eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf, da die Fledermäuse mit einem großen Artenspektrum und mit hoher Aktivitätsdichte im Untersuchungsgebiet vertreten sind. Anhand der fledermauskundlichen Untersuchungen wurden innerhalb des Waldgebietes um die WEA Wochenstuben-Quartiere des Braunen Langohrs und der Fransenfledermaus nachgewiesen. Der Nachweis einer Vielzahl weiterer Fledermausarten im Gebiet weist auf die hohe Bedeutung des Waldgebietes als Quartier- und Jagdgebiet für Fledermäuse hin. Insbesondere in der Wochenstubenzeit von April bis August sind Störfaktoren der nächtlichen Jagdflüge, vor allem Erschütterungen und künstliche Beleuchtung zu unterlassen, um die erfolgreiche Reproduktion der Arten zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften sicherzustellen. Daneben wurde die Waldschnepfe als dämmerungs- und nachtaktive Vogelart im Bereich der WEA 2 und WEA 5 nachgewiesen.

Auch in den Wintermonaten von Dezember bis Februar sind einige Säugetiere wie die Wildkatze, Marder, Fuchs und zeitweise Dachse sowie Eulenvögel zur Nahrungsaufnahme nachts aktiv. Insbesondere unter Berücksichtigung der erschwerten Nahrungssuche im Winter, noch dazu bei Schneeeauflagen, sind nächtliche Störungen dieser Tiere unter Umständen überlebensrelevant. Weiterhin ist zu beachten, dass Lichtstörungen für Tiere im Winterschlaf bzw. der Winterruhe gefährlich sein können, da sie ihren natürlichen Rhythmus stören und sie aus ihrem Winterquartier locken können. Dies kann in dieser Zeit zu weiterem Stress führen und ihre Überlebenschancen reduzieren.

Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten. In Ausnahmefällen muss eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

Zu Nebenbestimmung 5.19.

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 die für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebende Ersatzzahlung. Der Wert pro Biotoppunkt liegt im Landkreis Hersfeld-Rotenburg bei 0,51 €. In der Antragsunterlage wurde der regionale Bodenwertanteil nicht korrekt über die Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Hessen vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelt. Der korrekte regionale Bodenwertanteil beträgt aktuell 0,11 €/m². Dieser ist auf den Wert eines Biotoppunktes von 0,40 € aufzuschlagen (0,40 € + 0,11 € = 0,51 €). Die Summen wurden entsprechend korrigiert.

Zu Nebenbestimmung 5.20.

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung im Falle einer Verlängerung der beantragten Eingriffszeit. In den eingereichten Unterlagen wurde nur der Zeitraum des eigentlichen Betriebes von 30 Jahren berücksichtigt und nicht die darüberhinausgehende Standzeit während des Baus vor der Inbetriebnahme und nach der Stilllegung bis zum fertigen Rückbau. Wenn die Vorhabenträgerin von den 30 Jahren Betriebszeit Gebrauch machen möchte, ist die ergänzende Zahlung zu Nebenbestimmung 5.19. erforderlich, um die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG notwendige, vollständige Kompensation zu gewährleisten.

Zu Nebenbestimmung 5.21.

Die Nebenbestimmung regelt die vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. den Vorgaben der KV 2018. Der Eingriffstatbestand beginnt gemäß § 2 Abs. 5 KV 2018 mit den ersten Arbeiten zur Fällung oder Baufeldfreimachung und endet mit dem rückstandsfreien Rückbau der Windenergieanlagen. Für diesen gesamten Zeitraum besteht eine Kompensationspflicht. In den Antragsunterlagen wurden 30 Jahre Kompensation bei gleichzeitig 30 Jahren Betriebszeit beantragt. Schlussfolgernd ist bei einer Betriebszeit von 30 Jahren ein Eingriffstatbestand von mehr als 30 Jahre gegeben, da der Bau und Rückbau der WEA nicht berücksichtigt wurden. Die Einreichung im 30. Standjahr wird damit begründet, dass die Kompensation eines Eingriffs bis zum Eintreten des Eingriffs abschließend geregelt sein muss. Die Obere Naturschutzbehörde braucht entsprechend Zeit, um die eingereichten Unterlagen prüfen und zulassen zu können.

Zu Nebenbestimmung 5.22.

Die Umsetzung der im LBP geplanten und bilanzierten Maßnahme dient der vollständigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. den Vorgaben der KV 2018.

Zu Nebenbestimmung 5.23.

Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung von Verfälschung der ortstypischen Flora im Offenland sowie im Wald durch die anthropogene Einbringung von Fremdarten durch Saatgut. Außerdem ist ein unattraktives Mastumfeld im Sinne des Wespenbussards erforderlich um die signifikante Risikoerhöhung für die Tiere zu unterschreiten. Wespenbussarde jagen nach Larven, Puppen und ausgewachsene Tieren von Wespen und anderen Insekten, die durch Blüten angelockt werden.

Im Zuge von Klimaveränderungen hat sich gezeigt, dass eine langfristige Etablierung von Ansaaten und Anpflanzungen in der freien Landschaft nur bei hohem Pflegeaufwand umsetzbar ist. Durch eine natürliche Sukzession/Naturverjüngung entfällt dieses Risiko und die Natur kann sich eigendynamisch den Umweltbedingungen anpassen.

Das regelmäßige Auf-den-Stock-Setzen in Waldgebieten dient der Eingriffsvermeidung, da diese Flächen im Falle von Reparatur- oder Rückbauarbeiten an den WEAs stets zur Verfügung stehen müssen. In Hanglagen kann es unter Berücksichtigung von Regenerereignissen erforderlich sein, mit ingenieurb biologischen Bauweisen eine schnelle Begrünung zu erwirken. Hierfür sind Einsaaten sinnvoll.

Zu Nebenbestimmung 5.24.

Die Nebenbestimmung regelt die vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. den Vorgaben der KV 2018. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist ein Kompensationsdefizit von 972.708 Biotopwertpunkten (BWP) ermittelt worden. Abzüglich der Walderhaltungsabgabe in Höhe von 375.045 BWP und der Kompensationsmaßnahme „Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in der Überschwemmungsaue der Fulda in eine extensive Grünlandnutzung“ auf den Flurstücken 10 und 15 der Gemarkung Meckbach, Flur 5 in Höhe von 500.756 BWP verbleibt ein Defizit in Höhe von 96.907 Biotopwertpunkten.

Zu Nebenbestimmung 5.25.

Die Umsetzung der Maßnahme dient der vollständigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. den Vorgaben der KV 2018. Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen rechtlich zu sichern und der Unterhaltungszeitraum im Zulassungsbescheid festzusetzen. Mit dem Nachweis der Flächensicherung wird geprüft, dass die Maßnahme auch umgesetzt werden kann. Der Unterhaltungszeitraum wird über die Dauer des Eingriffs, hier die Dauer des Bestehens der Windenergieanlagen, definiert.

5.3.6 Forst

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die in den Nebenbestimmungen 6.1. und 6.2. aufgezählten Flächen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG unter Festsetzung der Nebenbestimmungen 6.1. bis 6.8. unter IV erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 6.1.

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

Zu Nebenbestimmung 6.2.

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu Nebenbestimmung 6.3.

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Pflege als Wildäsungsfläche - auf Flächen die das schon vor der Rodung waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Entwicklung von funktionsgerechten Waldinnenrändern möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Waldränder können als funktionsgerecht angesehen werden, wenn die Gehölze eine Wuchshöhe von 1,5 m erreicht haben.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichen angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Gehölze je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 6.2. verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum

von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung - herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 6.2. wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Zur Überprüfung der Entwicklung der Kultur ist die Zugänglichkeit sicher zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass etwaig erforderliche Kulturgatterzäune mit Toren oder Übertritten versehen werden.

Zu Nebenbestimmung 6.4.

Da die Vorhabensträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr über die in Nebenbestimmung 6.5. zugeordneten Ersatzaufforstungsflächen hinaus nicht möglich ist weitere flächengleiche Ersatzaufforstungen für die Flächen nach Nebenbestimmung 6.1. zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt.

Als Basis für die Herleitung der Walderhaltungsabgabe werden die Werte der Tabelle 1 des forstrechtlichen Fachbeitrages herangezogen.

Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2022“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen. Wegen der tlw. Inanspruchnahme von Waldflächen mit Schutz- und Erholungsfunktion erfolgt nach § 2 Abs. 5 WaldAbgV HE 2018 ein Aufschlag auf den nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 WaldAbgV HE 2018 unter Anwendung von § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WaldAbgV HE 2018 ermittelten Betrag. Die Höhe des Aufschlages wird auf 5 % festgesetzt. § 2 Abs. 5 WaldAbgV HE 2018 sieht für die Höhe des Aufschlages einen Rahmen von bis zu 15 % vor. Wegen der punktuellen Verteilung der Waldumwandlungsflächen innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, wird die Höhe des Aufschlages auf ein Drittel des maximal möglichen Betrages reduziert.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 77.988 m² nach Nebenbestimmung 6.1. gerodeter Waldfläche wie folgt:

Gemeinde	Flächengröße nach Nebenbestimmung 6.1.	Preis für Flächenankauf einer landw. Grundfläche in der betr. Gemeinde je m ²	Kosten Flächenankauf	Höhe der Walderhaltungsabgabe inkl. durchschnittliche Kulturkosten 1 €/m ² und ggf. Aufschlag 5 %
Ahlheim	26.654 m ²	1,40 €	37.315,60 €	67.168,08 €
Rotenburg mit bes. Waldfunktionen	2 m ²	1,28 €	2,56 €	4,56 €
Rotenburg	51.332 m ²	1,28 €	65.704,96 €	122.888,81 €
Summe	77.988 m ²			190.061,45 €

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können, ist die Information der oberen Forstbehörde und des Forstamts Rotenburg als örtlich zuständige untere Forstbehörde erforderlich.

Ferner ist die Vorlage der nach Lage in der jeweiligen Gemeinde sowie mit und ohne Belegung mit den „besonderen Waldfunktionen“ und auf die einzelnen Windenergieanlagen differenzierten Darstellung der Flächen nach Nebenbestimmung 6.1. erforderlich, damit die anlagenbezogene Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe möglich wird

Zu Nebenbestimmung 6.5.

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 6.1. und 6.2. zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 6.6.

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Rotenburg nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts entsprechend der Nebenbestimmung 6.6. zu erfolgen.

Zu Nebenbestimmung 6.7.

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Das Vorgesagte gilt für die Wildobstarten nur eingeschränkt. Diese seltenen Arten kommen in der freien Landschaft oft nur noch als Einzelbäume oder eng verwandten Baumgruppen vor. Eine Beerntung derartiger Bäume birgt zum einen die Gefahr von Inzuchtdepression durch enge Verwandtschaft und Selbstbefruchtung sowie zum anderen die Gefahr von Artbastarden durch Kreuzungen mit Kulturostarten. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte existieren für viele dieser Wildobstgehölze Samenplantagen, in denen nachweislich reinartige Elternindividuen zusammengeführt sind. Zur Verbesserung der genetischen Variabilität entstammen diese Elternindividuen aus Reliktpopulationen, die durchaus in mehreren Vorkommensgebieten liegen können. Die daraus stammenden Jungpflanzen sind zur Arterhaltung besser geeignet als genetisch eingengte Pflanzen aus Inzuchtpaarung oder noch problematischer Artbastarde. Insofern tritt die nachweisbare Herkunft der Elternindividuen aus dem Vorkommensgebiet 4 hinter dem Nachweis der Artreinheit zurück.

Zu Nebenbestimmung 6.8.

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzerntemaßnahmen zur Entnahme geschädigter Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 6.8. soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

5.3.7 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

§ 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nrn. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden wie z. B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung (vgl. auch § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchV n. F.).

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Die beantragte Errichtung von 6 Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist mit Einwirkungen auf den Boden durch zum Teil temporäre, zum Teil aber auch dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung und Herrichtung des Baugrundes sowie Störung des Bodengefüges durch umfangreiche Bodenumlagerungen sowie zur Herrichtung eines tragfähigen Baugrundes verbunden.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, das bauzeitliche Bodenmanagement sowie die funktionsgerechte Verwertung ggf. anfallender Überschussböden.

Die vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten hierzu bereits grundlegende Ausführungen, welche durch die formulierten Nebenbestimmungen in Bezug auf die Umsetzung verbindlich werden (vgl. Nr. 7.1.) sowie u. a. auf Grundlage von § 6 Abs. 9 BBodSchV n. F. in Teilen (vgl. Nrn. 7.2. – 7.8.) eine weitergehende Konkretisierung erfahren.

Die von der Antragstellerin gem. Maßnahmenblatt V8 bereits vorgeschlagene und hiermit nunmehr verbindlich geforderte bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Nrn. 7.9. – 7.13.) ist i. S. von § 4 Abs. 5 BBodSchV n. F. dem Umfang des Eingriffes angemessen und dient der Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung der bodenschutzrelevanten Anforderungen sowie der Information der Bodenschutzbehörde über bodenrelevante Bauabläufe.

Über Nebenbestimmung Nr. 7.14. wird sichergestellt, dass im Zuge des Rückbaus nach Nutzungsaufgabe die bodenschutzfachliche Wiederherstellung der für die Dauer des Anlagenbetriebes in Anspruch genommenen Bereiche (Turmfundamente/Kranstellflächen/tlw. Zuwegung) vorlaufend konkretisiert und mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt wird, da im Antrag (vgl. Kap. 21 – Maßnahmen nach Betriebseinstellung) hierzu lediglich eine pauschale Aussage (vollständiger Rückbau der Anlagen, einschl. Fundamente sowie zugehöriger Leitungen, Wege und Plätze und Beseitigung von Bodenversiegelungen) getroffen wird und der Verweis auf Kap. 5 (Kartenmaterial) ebenfalls keine eindeutige Zuordnung erlaubt.

Die Nebenbestimmungen Nrn. 7.15. – 7.17. dienen schließlich einer Klarstellung der Anforderungen an eine funktionsgerechte Verwertung/Zwischenlagerung der im Rahmen der Bauausführung anfallenden Überschussböden unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fallkonstellationen.

5.3.8 Wasserwirtschaft

Die Antragsunterlagen lagen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sowie den Standortkommunen zur Prüfung vor. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern alle im Antrag dargestellten Schutzmaßnahmen sowie die unter IV 8. aufgeführten Auflagen beachtet werden.

5.3.9 Verkehr

Luftverkehr

Die Prüfung der Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat ergeben, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmung luftverkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Anlagenschutzbereiche (Störung von Flugnavigationsanlagen) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Straßenverkehr

Die Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Fachbehörde HessenMobil hat ergeben, dass bei Einhaltung der entsprechenden Abstände zum Landstraßennetz verkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die in den Hinweisen aufgeführten Gestattungen, Sondernutzungen, etc. sind separat zu beantragen.

5.3.10 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden durch die zuständige Arbeitsschutzbehörde geprüft. Bei Einhaltung der unter IV 10. aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen gegen das beantragte Vorhaben aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

5.3.11 Denkmalschutz

Der Antrag sowie die zugehörigen Antragsunterlagen lagen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfD) zur Prüfung vor.

Eine fachliche Stellungnahme wurde ausschließlich vom LfD Hessen, Abt. Archäologie, abgegeben.

Archäologie

Zu den sechs geplanten WEA-Standorten war zunächst der geforderte Denkmalpflegerische Fachbeitrag der Firma Posselt + Zickgraf Prospektionen vom 08.11.2023 in Form eines Vorberichtes eingereicht, der den Zwischenstand der Erhebungs- und Auswertungsarbeiten per Fernerkundung darstellt. Darin wurden in den geplanten Eingriffsflä-

chen der WEA 1, WEA 4, WEA 5 und WEA 6 Bodenanomalien wie potentielle Flurrelikte (Terrassierungen, Gräben, Wälle, flächige Altfluren), Altwege, Hohlwege sowie historische Grenzverläufe festgestellt, die als kulturlandschaftlich relevant einzustufen sind. Mit Übersendung des finalen Denkmalfachbeitrages der Firma PzP mit Stand vom 19.01.2024 wurde dieser nun um die Geländebegehung der per Fernerkundung festgestellten Geländereликte ergänzt. Die Unterlage enthält nun außerdem digitale Geländeprofile der festgestellten Relikte in den Eingriffsbereichen der WEA. Die Sicherung etwaiger Funde von Bodendenkmälern während der Erdarbeiten ist durch die Nebenbestimmung 11.1. gewährleistet.

5.3.12 Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmungen 13.1. und 13.2. stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus nachfolgender Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€).

Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Die Nebenbestimmungen 13.3. und 13.4. für den Fall des Betreiberwechsels sind notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit

von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

5.3.13 Landwirtschaft

Die Prüfung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass landwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

5.3.14 Bergrecht

Öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Vorhaben, nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die zuständige Bergbehörde, nicht entgegen.

5.4 Anhörung Vorhabenträgerin

Mit Schreiben per E-Mail vom 16.09.2024 (Anhörung Teil 1) und 25.09.2024 (Anhörung Teil 2) wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 11.10.2024 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben per E-Mail vom 25.09.2024 und vom 01.10.2024 hat die Antragstellerin zum dem Entwurf des Genehmigungsbescheides abschließend Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Antragstellerin wurde unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden geprüft.

5.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

zu erheben.

Im Auftrag

Eberhardt

Anhang: Hinweise

1.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

2.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

3.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasser- bzw. Bodenschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Naturschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Forstbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 26 – Forsten, Jagd, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg - Bauen und Denkmalschutz, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld

5. Hinweise zum Schutz vor Lärm

5.1

Ergeben sich Widersprüche zwischen den aufgeführten Prognosen und den Festlegungen im Bescheid, so gelten die Regelungen im Bescheid.

5.2

Die Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 07.03.2023 (Bericht Nr.: 22-1-3096-002-NFi), ist Bestandteil der Genehmigung.

5.3

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwerte Nacht / Tag in dB(A)	Gebiets- einstufung
NG 01 – Rotenburgerstraße 2a, Niedergude	40 / 55	WA
OG 01 – Metzbacher Straße 1, Obergude	40 / 55	WA
SH 02 – Hardtweg 9, Seifertshausen	40 / 55	WA
EH 01 – Hauptstraße 28, Erdpenhausen	40 / 55	WA
EN 01 – Heideweg 16, Erkshausen	40 / 55	WA
FH 01 – Zum Forsthaus 11, Obergude	45 / 60	MI / AB
HG 01 – Zum Alheimer 19, Hergershäusen	40 / 55	WA
SH 01 – Haseltalstraße 56, Seifertshausen	45 / 60	MI / AB

5.4

Die Anlagen werden mit Serrations on Trailing Edge (STE) betrieben. Die sogenannten Sägezahn-Hinterkanten, reduzieren die Schallemissionen.

5.5

Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 20.01.2023 (Bericht Nr.: 21-1-3076-003-SFi), ist Bestandteil der Genehmigung.

5.6

Die unter Nebenbestimmung IV 2.2.1. aufgeführten Messungen zur Überprüfung der Emissionsbegrenzungen können bei Bedarf mit dem Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft - des Regierungspräsidiums Kassel im Vorfeld abgestimmt werden (Messkonzept).

6. Hinweise zum Baurecht

6.1

Erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung entfaltet die Bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 81 Abs. 1 HBO bzw. § 20 Abs. 2 BImSchG untersagt werden.

6.2

Auf die Anzeigepflicht nach § 75 Abs. 3 HBO wird hingewiesen.

6.3

Zur Beauftragung eines Prüfauftrags für die bautechnischen Nachweise ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg ein Prüfenieur mitzuteilen.

7. Hinweise zum Naturschutz

7.1

Sollten temporäre Grundwasserabsenkungen für den Bau der Fundamente erforderlich werden, sind die Maßnahmen zur Entnahme von Grundwasser bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Hierbei sind ggf. entstehende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgrund von Absenktrichtern und Einleitstellen zu beachten, die zu einem Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG führen können.

7.2

Auf die Ausbringung von Ersatzhabitaten für die Haselmaus kann verzichtet werden (LBP-Maßnahme VAS5). Aufgrund der großflächigen Kalamitätsflächen verfügen die Schlagfluren mit natürlicher Sukzession bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung über ein hohes Habitatpotenzial. Der Verlust von Haselmaus-Habitaten durch den Bau der Windenergieanlagen kann daher bereits in den angrenzenden Flächen kompensiert werden.

8. Hinweise zum Forstrecht

8.1

In Abhängigkeit des Verbissdrucks durch die vorkommenden Wildarten können Schutzmaßnahmen für die Forstpflanzen erforderlich sein, um das Ziel der Wiederbewaldung innerhalb der nach Nebenbestimmung 3 festgesetzten Frist zu erreichen.

8.2

Eine wiederkehrende Entnahme der Bestockung auf den nach Nebenbestimmung IV 6.2. vorübergehend gerodeten Waldbereichen ist möglich und stellt forstrechtlich eine Pflege der Waldränder respektive eine Niederwaldbewirtschaftung dar.

8.3

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 ist in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ziffer 4 HWaldG für die Baumarten, die ihm unterliegen, einzuhalten.

9. Hinweise zum Bodenschutz

9.1

Für die gemäß Enercon-Spezifikation (vgl. Kap. 6.08 – Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E-160 EP 5 E3, Abs. 6.4) einzurichtende zentrale Anlaufstelle (Containerbüro, Sanitäreinrichtungen, Pkw-Parkplätze, etc.) wird davon ausgegangen, dass diese hinsichtlich Lage und Ausbau im Rahmen des Annex-Verfahrens für die Zuwegung abgehandelt wird, ansonsten sind entsprechende Planungen spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung/Zulassung nachzureichen.

10. Hinweise zum Verkehrsrecht

10.1

Für die zu befahrenden Streckenabschnitte (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind formlose Anträge auf Sondernutzung zu stellen. Im Rahmen der Beantragung der Zuwegung ist daher ein nachvollziehbareres Verkehrskonzept vorzulegen. Alle notwendigen Anpassungen, Umbauten und Verbreiterungen sind nachvollziehbar und prüfbar darzustellen und zur Freigabe bei Hessen Mobil, Standort Eschwege vorzulegen. Hierbei ist auch kenntlich zu machen welche baulichen Veränderungen lediglich für die Bauphase benötigt werden und danach zurückgebaut werden und welche dauerhaft, für den Betrieb der WEA, bestehen bleiben sollen.

10.2

Für temporär, oder während der Betriebsphase der Anlagen dauerhaft zu nutzende Zufahrten an klassifizierten Straßen, sind entsprechende Zufahrtserlaubnisse formlos zu

beantragen. Mit der Beantragung sind Hessen Mobil Planunterlagen, mit Darstellung der Schleppkurven, für die baustellenbedingten Zufahrten und für die spätere betriebliche Zufahrt vorzulegen.

Die vorgenannten Unterlagen sind Bestandteil der seitens Hessen Mobil zu erteilenden Sondernutzungs- und Zufahrtserlaubnisse.

10.3

Es ist mitzuteilen, in welchen Zeiträumen (Datumsangaben von - bis) welche Transporte, getrennt nach Schwertransporten und Baustellenverkehren, stattfinden. Diese Angaben werden in die Sondernutzungserlaubnisse aufgenommen und somit verbindlich geregelt.

10.4

Kabelverlegungen im Bereich klassifizierter Straßen, ob Längsverlegung oder Kreuzung, sind gesondert bei Hessen Mobil, Standort Eschwege zu beantragen.

Eine nachvollziehbare und prüfbare Trassenplanung ist Hessen Mobil, Standort Eschwege vorzulegen. Nach Freigabe der Planunterlagen erfolgt die straßenrechtliche Genehmigung der Kabelkreuzungen und -Längsverlegungen über Gestattungsverträge.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine Verlegung im Bankett nicht gestattet ist. Der Bankettbereich ist für Drainagen, Schutzplanken, etc. vorbehalten.

Die Längsverlegung von Leitungen hat am äußeren Rand der Straßengrundstücke zu erfolgen. Querungen sind vornehmlich in geschlossener Bauweise auszuführen. Die Mindestüberdeckung der Trassen beträgt immer min. 1,20 m.

Für die Verlegung einer Kabeltrasse im Bereich einer Landes-, Bundes-, oder Kreisstraße außerhalb einer OD sind die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationsrichtlinien - ATB-BeStra - einzuhalten.

10.5

Die Vorlage aller vorgenannten erforderlichen Anträge und Unterlagen erfolgt über die zentrale E-Mail Adresse strassenverwaltung.osthessen@mobil.hessen.de.

10.6

Nach Errichtung der WEA sind die Anschlussbereiche an das klassifizierte Straßennetz, entsprechend den betrieblichen Erfordernissen, zurückzubauen.

11. Hinweise zum Denkmalschutz

11.1

Es wird auf die mögliche substanzielle Betroffenheit von Klein- und Flurdenkmälern wie Grenz- und Forststeinen hingewiesen, die im archäologischen Fachbeitrag dokumen-

tiert worden sind. Es handelt sich dabei um Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 HDSchG, die zu schützen und an ihrem historischen Standort zu erhalten sind.